

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

### Verlaufsberichte von Versammlungen an den Verfassungsschutz?

Die **Kleine Anfrage 3926** vom 22. April 2014 hat folgenden Wortlaut:

Die taz berichtete am 6. April 2014, dass es nach einer Anweisung des Innenministeriums in Niedersachsen seit 2005 üblich sei, dass so genannte "Verlaufsberichte" von Versammlungen inklusive Namen von Versammlungsanmeldern, politischen Einschätzungen oder Schilderungen zum Demoablauf eigenständig und unverzüglich durch die Polizei an das dortige Landesamt für Verfassungsschutz zu senden sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Existiert nach Kenntnissen der Landesregierung in Thüringen eine ähnliche Praxis beziehungsweise eine Anordnung oder Ähnliches des Innenministeriums, wonach Kenntnisse - ähnlich wie in der Vorbemerkung beschrieben - durch die Polizei an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) zu übermitteln sind?
2. Ist der Landesregierung bekannt, ob gegenwärtig oder in der Vergangenheit Erkenntnisse zum Verlauf von Versammlungen in Thüringen durch die Polizei an den Verfassungsschutz weitergegeben wurden?
3. Sofern Frage 1 oder 2 mit Ja beantwortet werden: Welche Arten von Daten enthielten die an das TLfV übermittelten Mitteilungen und welche personenbezogenen Informationen waren darin enthalten?
4. Sofern Frage 1 oder 2 mit Ja beantwortet werden: Welche Versammlungen sind hiervon betroffen beziehungsweise nach welchen Kriterien erfolgt die Entscheidung über eine entsprechende Informationsweitergabe der jeweiligen Versammlungen an das TLfV?
5. Sofern Frage 1 oder 2 mit Ja beantwortet werden: Betrifft die Informationsweitergabe über Personen beziehungsweise den Verlauf seitens der Polizei an das TLfV neben öffentlichen Demonstrationen auch geschlossene Veranstaltungen, wie zum Beispiel Vorträge oder Diskussionen?
6. Sofern Frage 1 oder 2 mit Ja beantwortet werden: Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht die beschriebene Weitergabe?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Juni 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Eine Erlasslage im Sinne der Vorbemerkung existiert in Thüringen nicht.

Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) und die Thüringer Polizei tauschen ihre Informationen auf der rechtlichen Grundlage des § 41 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG -) und der §§ 12 ff. Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVSG) aus. § 12 Abs. 1 ThürVSG enthält die grundsätzliche Verpflichtung aller öffentlichen Stellen im Freistaat Thüringen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen sach- oder personenbezogenen Informationen von sich aus dem TLfV zu übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung der Informationen für die Erfüllung der Aufgaben des TLfV nach § 2 Abs. 1 ThürVSG erforderlich ist.

Lagemeldungen, Einsatzkurzberichte, Verlaufsberichte und Einsatzschlussmeldungen zu Aufzügen, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen mit Bezug zu den extremistischen Phänomenbereichen sowie zu Ereignissen mit Verdacht auf verfassungsfeindliche Bestrebungen werden unter diesen rechtlichen Voraussetzungen an das TLfV übersandt.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 3818 "Abfragen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz bei Polizei- und Justizbehörden" (Drucksache 5/7702) hingewiesen.

Zu 2.:

Ja - es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:

Die an das TLfV weitergeleiteten Mitteilungen enthielten Daten zur Darstellung der konkreten Sachverhalte. Soweit im Zusammenhang mit dem Sachverhalt Personen namhaft gemacht wurden, umfasste die Übermittlung die sogenannten "Kleinen Personalien", das heißt die Daten, deren falsche oder verweigerter Angabe von § 111 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) unter Bußgeldbewährung gestellt wird.

Die Datenübermittlung variiert im Einzelfall und hat sich an den rechtlichen Voraussetzungen (siehe Frage 1) zu orientieren.

Zu 4.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 5.:

Ja - es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 6.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Geibert  
Minister